

Hermann Reichold (Hg.)

Loyalität und Konfessionsbindung in der Dienst- gemeinschaft

Wege zu einer glaubwürdigen
Unternehmenskultur in
katholischen Einrichtungen

VERLAG FRIEDRICH PUSTET

Hermann Reichold (Hg.)

Loyalität und Konfessionsbindung in der Dienst- gemeinschaft

Wege zu einer glaubwürdigen
Unternehmenskultur in
katholischen Einrichtungen

VERLAG FRIEDRICH PUSTET
REGENSBURG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

eISBN 978-3-7917-7217-2 (pdf)

© 2018 by Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

Umschlag: Martin Veicht, Regensburg

Satz: Martin Vollnhals, Neustadt a. d. Donau

eBook-Produktion: Friedrich Pustet, Regensburg

Diese Publikation ist auch als Printprodukt erhältlich:

ISBN 978-3-7917-3018-9

Weitere Publikationen aus unserem Programm finden Sie auf
www.verlag-pustet.de

Inhalt

Hermann Reichold

Einführung	9
------------------	---

Ulrike Kostka

Von der Überzeugungs- zur biblisch geprägten Handlungsgemeinschaft. Gemeinsames caritatives Handeln als Basis der Dienstgemeinschaft	13
1. Ausgangspunkt: Kirche in der Minderheit – Wachstum von kirchlich-sozialen Einrichtungen	13
2. Diakonischer Auftrag als Basis der Dienstgemeinschaft	15
3. Erfahrungen aus dem Erzbistum Berlin	19
4. Identität oder Loyalität zur Kirche und ihrer Caritas?	25
5. Individuelle Identität und Organisationsidentität	28
6. Perspektiven für eine biblisch geprägte Handlungs- und Identitätsgemeinschaft	30

Harald Schliemann

Die EKD-Loyalitätsrichtlinie vom 9. Dezember 2016 zwischen Anspruch und Wirklichkeit	33
1. Vorbemerkungen	33
2. Konfessionelles Profil und Identität kirchlicher Einrichtungen	34
3. Staatskirchenrechtlicher Rahmen	38
4. Kirchenrechtliche Regelungen über religiöse Anforderungen an die Mitarbeit	42

5. Anlässe für die Novelle der Loyalitätsrichtlinie der EKD	44
6. Geltungsbereich und rechtliche Wirkungsmechanismen der Loyalitätsrichtlinie	46
7. Grundausrichtung der Loyalitätsrichtlinie	49
8. Regelungsstruktur der religiösen (kirchlichen) Anforderungen an die Einrichtung und an deren Arbeitnehmer	50
9. Verkündigung, Seelsorge, evangelische Bildung	54
10. Einrichtungseitung	57
11. Nichtchristen	57
12. Betriebsübernahmen	58
13. Kirchliche Anforderungen während des Arbeitsverhältnisses	58
14. Verstöße gegen kirchliche Anforderungen	61
15. Ungeeignetheit für den weiteren Dienst	63
16. Fazit	64

Ansgar Hense

Möglichkeiten und Grenzen der Mitarbeit von anders- und nichtgläubigen Personen in katholischen Einrichtungen aus der Sicht des Staatskirchenrechts	65
A. Einleitende Problemlokalisierung	65
B. Individualität und Institutionalität als arbeitsrechtliche Grunddeterminante katholischer Einrichtungen – ein erster, bestandsaufnehmender Schritt	72
1. Hinführendes	72
2. Juridisch-weltliche Perspektiven	73
2.1. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht als normativer Ausgangspunkt	74
2.2. Das kirchliche Arbeitsrecht als kircheneigene Angelegenheit vor dem Hintergrund einer Plausibilitätskontrolle	80

3. Die kirchenrechtlichen Vorgaben zur Konfessionalität von Kirchenbeschäftigten	97
3.1. Nochmals: Wechselbezüglichkeit Kirchen- und Staatskirchenrecht – aber auch mit der Theologie	97
3.2. Universalkirchenrechtliche Ebene	99
3.3. Diözesanebene	108
3.4. Überdiözesane Ebene – die Ebene vorwiegend „weicher“ Konzeptionalisierungen	110
4. Diversity-Beschleuniger weltliches Antidiskriminierungsrecht?	111
4.1. Das Antidiskriminierungsrecht als Rechtsgebietsinnovation der Berliner Republik	111
4.2. Die Kirchen und das europäische Antidiskriminierungsrecht	112
C. Zum Schluss: Was tun?	118

Peter Beer

Loyalitätspflichten als Beitrag zur funktionellen Gewährleistung des Sendungsauftrags in der Dienstgemeinschaft	121
1. Streitpunkt Loyalität	121
2. Aspekte von Loyalität	123
2.1. Loyalität als Pluralitätsoption	123
2.2. Loyalität als ganzheitliches Glaubwürdigkeitskonzept	125
2.3. Loyalität als Gemeinschaftsprojekt	128
3. Loyalität als Aufgabe	134

Anhang 1

BAG, Beschluss vom 17. März 2016 – 8 AZR 501/14 (A)	137
---	-----

Anhang 2

Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 17. April 2018 – Rechtssache C-414/16	157
---	-----

Anmerkung zum Egenberger-Urteil	181
---------------------------------------	-----

Autorin und Autoren	183
---------------------------	-----

Einführung

Hermann Reichold

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zweiten Hirschberger Gespräche,

ich freue mich sehr, Sie heute zum zweiten Mal zu den anno 2016 aus der Taufe gehobenen „Hirschberger Gesprächen“ auf Schloss Hirschberg über dem Altmühltal begrüßen zu dürfen. Nach dem schwungvollen Auftakt im letzten Jahr hat sich die sog. Begleitgruppe der Deutschen Bischofskonferenz zur Weiterentwicklung der Grundordnung weiter intensiv mit dem Thema der Institutionenorientierung der Grundordnung befasst und hofft, mit den „Zweiten Hirschberger Gesprächen“ weitere Impulse zum Thema erhalten und verarbeiten zu können.

Dass wir das Thema „Loyalität und Konfessionsbindung“ in den Mittelpunkt gestellt haben, heißt nicht, dass wir uns der Wurzeln der aus persönlicher Frömmigkeit und dem Sendungsauftrag der Kirche Jesu Christi geschuldeten religiösen Motivation insbesondere bei der Erbringung karitativer sozialer Dienste entledigen wollten. In der Tat ist die große Tradition christlicher Sozialarbeit auch die Tradition barmherziger Brüder und Schwestern, die es sich zur Lebensaufgabe gemacht haben, in religiöser Verbundenheit und mit religiöser Motivation sich den leidenden, ausgegrenzten, verzweifelten und armen Menschen zuzuwenden, auf dass diese die Liebe Gottes erfahren können. Doch schon die Heilige Schrift erzählt auch vom barmherzigen Samariter, der, von den Juden ausgegrenzt, seine Zuwendung zum hilfebedürftigen Nächsten nicht von äußeren Merkmalen der Religion oder der Herkunft abhängig macht, sondern bedingungslos solidarisches Handeln übt und uns damit als Vorbild für Caritas und Diakonie im 21. Jahrhundert dienen kann. Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter erfährt heute unter ganz anderen Umständen in einer säkularen und pluralen Gesellschaft unwillkürlich eine ganz besondere und neue Bedeutung.

Daher danke ich zunächst Frau Professor Dr. Ulrike Kostka, dass sie sich zu einem Beitrag zum Thema „Von der Überzeugungs- zur Handlungs-

gemeinschaft – gemeinsames caritatives Handeln als Basis der Dienstgemeinschaft“ bereit erklärt hat. Frau Kollegin Kostka hat nicht nur als habilitierte Moralthologin einen wissenschaftlichen Zugang zum Thema, sondern kann auch als Caritasdirektorin des Erzbistums Berlin wertvolle Praxiserfahrungen aus dem multireligiösen und multikulturellen Umfeld unserer Bundeshauptstadt für ihr Thema fruchtbar machen.

Mein großer Dank gilt ferner Herrn Harald Schliemann, dem früheren obersten evangelischen Kirchenrichter und erfahrenen BAG-Vorsitzenden, der sich zudem in Thüringen seine Sporen als Justizminister verdient hat. Herr Schliemann hat den Entstehungs- und Diskussionsprozess zur sog. Loyalitäts-Richtlinie der EKD aktiv mit verfolgt und berichtet von einer seit 1. 1. 2017 geltenden Grundlagen-Regelung, die einerseits zunehmend auch anders- oder nichtgläubige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Dienst in der Kirche und der Diakonie einlädt, andererseits aber auch die Anstellungsträger mit einer Schärfung des „evangelischen Profils“ ihrer Einrichtung deutlich stärker in die Pflicht nimmt als bisher.

Herr Professor Dr. Ansgar Hense wird dann aus staatskirchenrechtlicher Sicht der wichtigen Frage nachgehen, wo die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Mitarbeit von anders- oder nichtgläubigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in katholischen Einrichtungen zu sehen sind. Anders als die frühere EKD-Richtlinie hat ja die Grundordnung schon früher eine durchaus differenzierte Mitarbeiterschaft für möglich gehalten und daher auch schon immer Abstufungen der Loyalitätspflichten für notwendig erachtet, was dann 2015 noch weiter ausgebaut wurde. Möglicherweise hat auch die anno 2016 von Herrn Landau vorgestellte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Oktober 2014 in diese Sache weitere Bewegung gebracht. Inzwischen wurde dazu der Europäische Gerichtshof in Luxemburg angerufen, nachdem das Bundesarbeitsgericht die Sache nicht wie von Karlsruhe beschieden zu Ende gebracht hat, sondern per Anfrage den EuGH ins Spiel gebracht hat – so etwas nennt man wohl „über die Bande“ spielen (dazu vgl. Anhang 1 und 2).

Den Abschluss bildet der Beitrag von Herrn Generalvikar Dr. Dr. Peter Beer, der die Loyalitätspflichten in einen Zusammenhang zu der „funktionalen Gewährleistung“ des Sendungsauftrags stellt und dem es um die Frage geht, wie die Schlüsselbegriffe Sendungsauftrag, Loyalität, Lebenszeugnis und Glaubwürdigkeit in differenzierter, der jeweiligen Einrichtung bzw. dem jeweiligen Arbeitsfeld angemessener Weise so umgesetzt und gelebt werden können, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleich welcher Herkunft, welcher Frömmigkeit, welchen Glaubens und welcher Funktion sich in dieser Dienstgemeinschaft wieder finden können.

Nach wie vor fragen wir in diesem Band also danach, ob und wie wir es schaffen können, dass eine positive Regulierung im Hinblick auf gute Regeln der Unternehmensführung in der „gemeinsam“ verantworteten Dienstgemeinschaft entstehen kann, die eine gelebte Loyalität „auf Gegenseitigkeit“ ermöglicht. Die Realität eines säkularen Umfelds im 21. Jahrhunderts nötigt uns, den Gedanken der Dienstgemeinschaft weiter zu entwickeln in Richtung einer besseren und schlüssigeren Außendarstellung und -wahrnehmung katholischer Einrichtungen in einer zunehmend religions-apathischen Gesellschaft. Davon hängt Glaubwürdigkeit maßgeblich ab!

Von der Überzeugungs- zur biblisch geprägten Handlungsgemeinschaft

Gemeinsames caritatives Handeln als Basis der Dienstgemeinschaft

Ulrike Kostka

1. Ausgangspunkt: Kirche in der Minderheit – Wachstum von kirchlich-sozialen Einrichtungen

Die Bundesrepublik Deutschland hat eine lange Tradition der beiden großen christlichen Kirchen, die die Gesellschaft und Politik nachhaltig geprägt haben. Viele wichtige Persönlichkeiten sind aus dem kirchlichen Milieu hervorgegangen. Bis heute sind kirchliche Organisationen und Träger weiterhin geschätzte Akteure im Bildungs- und Sozialbereich. Doch der Einfluss der Kirchen geht zurück. Viele Menschen sind nicht mehr kirchlich gebunden oder verlassen die Kirchen.

In Ostdeutschland hat sich die Geschichte der Kirchen ganz anders entwickelt. Sie waren dort immer in der Diaspora und von einer Mehrheit von religionslosen Menschen umgeben. In Berlin betrug die Zahl der nicht-christlich geprägten Menschen schon seit Jahren über 70 Prozent. Gerade kamen die neuen Zahlen der Protestanten und Katholiken für Berlin heraus. 9 Prozent der Berlinerinnen und Berliner sind katholisch, 16 Prozent der Berliner sind evangelisch. Nur ein Viertel der Berlinerinnen und Berliner sind noch Christen, 2007 waren es noch über 30 Prozent. Besonders hoch ist der Mitgliederverlust bei der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz. Die Zahlen des Erzbistums Berlin blieben in Berlin mit 331.000 Mitgliedern (insgesamt im Erzbistum 412.000) nahezu gleich. Dies liegt allerdings vor allem an der Zuwanderung. Jedes fünfte katholische Kirchenmitglied ist in Berlin eine Person mit Migrationshintergrund. In Brandenburg beträgt der Katholikenanteil ca. 3 bis 4 Prozent, in Vor-

pommern teilweise nur 2 Prozent mit abnehmender Tendenz mit Ausnahme einer Zunahme der Katholiken im Grenzgebiet zu Polen. Viele Polen ziehen aufgrund der günstigen Mieten und Grundstückspreise aus dem Großraum Stettin in deutsche Grenzdörfer und -städte.

Trotz der Unterschiedlichkeit der Entwicklungsgeschichte in Ost- und Westdeutschland müssen die beiden großen Kirchen feststellen, dass sie in ganz Deutschland Mitglieder verlieren und sich von „Volkskirchen“ zu Kirchen in der Minderheit entwickeln, was für Berlin der Normalzustand ist. Die Prägung durch kirchliche Traditionen und Werte ist sicherlich in Westdeutschland noch deutlich stärker. Gleichzeitig nimmt aber die Bindung und Identifikation an vielen Orten in Westdeutschland ab.

Ein gegenläufiger Trend ist das Wachstum kirchlich-sozialer Einrichtungen. Die Beschäftigungszahlen bei Caritas und Diakonie steigen an. Dies liegt an der wachsenden Gesundheitswirtschaft und der starken Nachfrage nach sozialen und gesundheitlichen Leistungen. Caritas und Diakonie sind nicht als Konzerne organisiert, sondern bestehen aus selbstständigen Verbänden und Rechtsträgern. Kirchliche Einrichtungen sind nach wie vor gefragt und expandieren zum Teil. Sicherlich sind die Entwicklungen je nach Arbeitsfeld und Region unterschiedlich. In jedem Fall gilt für kirchlich-soziale Einrichtungen nicht, dass sie sich stark im Rückzug befinden. Tatsache ist aber, dass in vielen Regionen Deutschlands nicht mehr alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlich-sozialen Einrichtungen der jeweiligen Konfession angehören. Dieser Trend besteht nicht erst seit Kurzem, sondern ist schon seit vielen Jahren zu beobachten. In den neuen Bundesländern und in Berlin wäre es gar nicht möglich gewesen, kirchlich-soziale Einrichtungen zu betreiben, wenn nicht auch nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für viele Einrichtungen hätten gewonnen werden können.

In immer mehr kirchlich-sozialen Einrichtungen sind also gemischte Teams anzutreffen, in denen Christen und Nichtchristen zusammenarbeiten. Neben der unterschiedlichen weltanschaulichen Prägung finden sich auch in den Einrichtungen zunehmend Menschen mit ganz unterschiedlichem kulturellem und ethnischem Hintergrund. Auch hier gibt es sicherlich je nach Region unterschiedliche Ausprägungen. Da Caritas und Diakonie mit ihren Mitgliedseinrichtungen offen sind für Klienten unabhängig von ihrem Hintergrund, ist Vielfalt unter den Klientinnen und Klienten für die Einrichtungen Alltag. Im Bildungs- und Erziehungsbereich der Katholischen Kirche ist dies bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zu beobachten, da für katechetische und pastorale Aufgaben in der Regel katholische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen sind bzw. auch

andere christliche Mitarbeiter. Nur in Einzelfällen findet die Einstellung nichtchristlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt.

Die Katholische Kirche, die den Gegenstand der folgenden Ausführungen bildet, hat sich in den letzten Jahren im Rahmen der Deutschen Bischofskonferenz aktiv mit der Situation von kirchlich-sozialen Einrichtungen unter Pluralitätsbedingungen auseinandergesetzt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat 2014 eine Schrift veröffentlicht, die die Mitwirkung von nichtchristlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in caritativen Einrichtungen begrüßt und dafür Rahmenbedingungen formuliert. Sie trägt die Überschrift „Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft“¹.

Im Folgenden sollen die Erfahrungen aus dem Erzbistum Berlin in kirchlich-sozialen Einrichtungen reflektiert werden und Impulse für die Weiterentwicklung des katholischen Profils der Einrichtungen gegeben werden. In einem *ersten Schritt* wird der diakonische Auftrag als Basis für die Dienstgemeinschaft begründet. In einem *zweiten Schritt* werden Erfahrungen aus dem Erzbistum Berlin reflektiert. In einem kurzen Diskurs wird anschließend in einem *dritten Schritt* der Frage nachgegangen, ob der Begriff der Loyalität oder der Identität besser geeignet ist für die Frage der Mitarbeiterbindung und der Organisationsentwicklung. Im *vierten Schritt* wird erörtert, wie weit individuelle Identität und Organisationsidentität Berührungspunkte zeigen müssen und welche Maßnahmen dafür zielführend sein können. In einem *fünften Schritt* werden abschließend Perspektiven für eine Kirche und ihre Caritas als biblisch geprägte Handlungsgemeinschaft mit heterogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern formuliert. Dabei soll auch die Frage diskutiert werden, ob die Kirche in der zunehmenden Minderheitssituation auch kirchlich-soziale Einrichtungen abgeben sollte.

2. Diakonischer Auftrag als Basis der Dienstgemeinschaft

Der diakonische Auftrag der caritativen Einrichtungen bildet die Grundlage der Dienstgemeinschaft. Der Begriff Dienstgemeinschaft klingt für manche Menschen sehr merkwürdig und schwer übersetzbar. Seine Begriffsgeschichte ist komplex und soll hier nicht weiter ausgeführt werden. Zentral im Begriff der Dienstgemeinschaft ist der Begriff Dienst, im Griechischen: Diakonia. Diakonia bedeutet im Neuen Testament zunächst Dienst bzw.

¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft (Die Deutschen Bischöfe; 98), Bonn 2014.

Amt. In der ursprünglichen sprachlichen Bedeutung bedeutet *diakonia*, *diakoneō* „bei Tisch aufwarten“. Von daher ist der erweiterte Sinn abgeleitet: „für den Lebensunterhalt sorgen und schließlich ganz allgemein dienen“.² Die Wortgruppe *diakonia* wird im Neuen Testament „zum zentralen Ausdruck für die christl. Grundhaltung, die sich an Jesu Wort und Verhalten orientiert“.³ Sie dienen der Bezeichnung der Funktionen: „nämlich des karitativen Einsatzes, der Wortverkündigung und der Führungsaufgaben“. In der Weiterentwicklung des Begriffes wird „Diakonia bzw. Caritas“ zu den zentralen Begriffen für die Sorge für den Nächsten und für die Armen.

Obwohl die Wortgruppe *diakonia*, *diakoneō* fast ausschließlich im Neuen Testament verwendet wird, ist die Sorge für den Nächsten ein durchgängiges Thema der biblischen Texte des Alten und Neuen Testaments. Die Sorge und Liebe für den Nächsten hat nach biblischem Verständnis ihren Ausgangspunkt in der Zuwendung und Liebe Gottes zu den Menschen. Ihren Anfangspunkt hat sie im Schöpfungsakt (Gen 2). Gott schafft den Menschen als sein Abbild (Gen 2,18). Der Mensch wird als dialogisches Wesen geschaffen und ist auf Gemeinschaft ausgerichtet. Er erhält einen Gestaltungsauftrag für die Schöpfung. Ein rein egoistisches oder hedonistisches Menschenbild ist nach der Bibel nicht denkbar.

Der Gott der Bibel ist ein Gott der Gerechtigkeit, der mit seinem Volk mitleidet und für Befreiung steht. Gleichzeitig stellt er Israel vor die Verpflichtung, selbst für Gerechtigkeit einzutreten. Daraus folgt auch die Verpflichtung, sich für Schwache und Fremde einzusetzen. Im Buch Amos findet massive Kritik an den herrschenden Machtverhältnissen und der Unterdrückung der Schwachen statt. Es wird gefordert: „Sondern das Recht ströme wie Wasser, die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach“ (Am 5,24). Die Sorge für Schwache und Benachteiligte ist in den biblischen Texten nicht nur auf das Individuum ausgerichtet, sondern beinhaltet auch die Kritik an den sozialen Strukturen und fordert gerechte Verhältnisse ein. Gleichwohl bleiben zeitgeschichtliche Rollenverhältnisse in den biblischen Texten durchaus erhalten.

Gott selbst ist derjenige, der diakonisch handelt – aus Liebe. Er befähigt den Menschen zum diakonischen Handeln und damit zur Gottes- und Nächstenliebe. Die neutestamentlichen Texte sind davon geprägt, dass Jesus seine Reich-Gottes-Botschaft verkündet und insbesondere in den Heilungen sichtbar macht. Menschen, deren Leben eingeschränkt und bedroht ist,

² A. Weiser, Art. „Diakoneō“. Exegetisches Wörterbuch zum Neuen Testament, Bd. 1., Stuttgart u. a. ²1992, 726.

³ Ebd., 727.

erhalten durch die Begegnung mit ihm eine neue Lebensperspektive, werden zum selbstständigen Handeln wieder befähigt. Er fordert eine neue Gerechtigkeit, die die Schwachen aufrichtet und die Letzten zu den Ersten macht. Die Menschen, die sich für das Reich Gottes engagieren, sind oftmals Menschen am Rande der Gemeinschaft Israels. Jesus bricht häufig das Tabu und geht in Berührung mit Menschen, die fremd und von der Gesellschaft ausgeschlossen sind, wie z. B. mit der blutflüssigen Frau und der Frau am Jakobsbrunnen. Er beauftragt die Jünger Kranke zu heilen und das Evangelium zu verkünden. Diakonia, Liturgie und Verkündigung sind für die urchristlichen Gemeinden untrennbar.

Bis heute gilt der diakonische Auftrag als einer der Grunddienste der Kirche. Die Deutschen Bischöfe schreiben 2014 in ihrer Schrift „Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft“: „Kirchlich caritative Arbeit findet Ausdruck sowohl in vielfältigen Formen ehrenamtlichen Engagements als auch in professionellen Strukturen mit hauptamtlichen Mitarbeitenden. Beide Formen sind Zeugnisse für den Dienst der Kirche an den Menschen.“⁴ Caritatives Engagement findet im kirchlichen Raum in ganz vielfältiger Weise statt: durch Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinden, Verbände, caritative Organisationen, pastorale, katechetische und caritativ engagierte ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Leitungspersonen. Jedes Engagement hat seinen eigenen Stellenwert und bedarf der Wertschätzung und Akzeptanz. Der Hauptfokus der folgenden Ausführungen richtet sich auf Einrichtungen, Dienste unter dem Dach der verbandlichen Caritas und ihrer Mitglieder.

Einen Meilenstein in der Begründung des diakonischen Auftrages setzte Papst Benedikt XVI. mit seiner Enzyklika „Deus Caritas est“⁵. Er schreibt: „Die in der Gottesliebe verankerte Nächstenliebe ist zunächst ein Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen, aber sie ist ebenfalls ein Auftrag an die gesamte kirchliche Gemeinschaft“ (Nr. 20). Weiter heißt es „Die Kirche kann den Liebesdienst so wenig ausfallen lassen wie Sakrament und Wort“ (Nr. 22). „Die karitativen Organisationen der Kirche stellen dagegen ihr opus proprium dar, eine ihr ureigenste Aufgabe, in der sie nicht mitwirkend zur Seite steht, sondern als unmittelbar verantwortlich selbst handelt und das tut, was ihrem Wesen entspricht“ (Nr. 29). Caritative Organisationen sind also in

⁴ Profil (wie Anm. 1), 9.

⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Enzyklika DEUS CARITAS EST von Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die gottgeweihten Personen und an alle Christgläubigen über die christliche Liebe (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171), Bonn 2006.

ihrer ganzen Vielfalt Kirche und handeln als Kirche. Sie tragen zur Entwicklung von Kirche bei, weil sie besonders nahe bei den Menschen sind und mit ihnen Freude und Angst, Hoffnung und Trauer teilen (*Gaudium et spes* 1).

Eine ganz besondere Aussage wird von Papst Benedikt XVI. in Nr. 31 getroffen: „Der Christ weiß, wann es Zeit ist, von Gott zu sprechen, und wann es recht ist, von ihm zu schweigen und nur einfach die Liebe reden zu lassen“ (Nr. 31). Weiter heißt es: „Wer im Namen der Kirche karitativ wirkt, wird niemals dem anderen den Glauben der Kirche aufzudrängen versuchen. Er weiß, dass die Liebe in ihrer Reinheit und Absichtslosigkeit das beste Zeugnis für den Gott ist, dem wir glauben und der uns zur Liebe treibt“ (Nr. 31). Caritatives Wirken ist also Zeugnis für Liebe Gottes und wirkt in diesem Sinn „missionarisch“. „Beim caritativen Engagement stehen die Not und ihre Beseitigung im Mittelpunkt, nicht die Vermittlung des katholischen Glaubens.“⁶

Zugleich ist das diakonische Engagement eine zutiefst ökumenische Aufgabe, die Christinnen und Christen und alle Kirchen miteinander verbindet. So schreibt Papst Johannes Paul II. in der Enzyklika „*Ut unum sint*“ (1995), dass durch die Zusammenarbeit der Christen auch im sozialen Bereich „die Verbundenheit, in der sie schon untereinander vereinigt sind, lebendig zum Ausdruck“ (40) kommt. Caritatives Wirken steht für die Einheit der Christen und Konfessionen.

Papst Franziskus setzt einen besonderen Akzent auf das Engagement der Kirche für die Armen und fordert sogar eine arme Kirche der Armen. Benachteiligte Menschen sollen selbst zu Subjekten der Kirche werden und nicht nur zu Objekten diakonischer Fürsorge. Er setzt sich wie seine Vorgänger weltweit für Gerechtigkeit ein und hat einen Welttag der Armen verkündet. In seiner „Botschaft zum Welttag der Armen“ (2017) schreibt er: „Ich lade die gesamte Kirche sowie alle Menschen guten Willens ein, an diesem Tag ihren Blick auf die zu richten, die mit ausgestreckter Hand um Hilfe bitten und auf unsere Solidarität hoffen. Es sind unsere Brüder und Schwestern, geschaffen und geliebt vom einzigen Vater im Himmel. Dieser Welttag will zuerst die Gläubigen anspornen, damit sie der Wegwerfkultur und der Kultur des Überflusses eine wahre Kultur der Begegnung entgegenstellen. Gleichzeitig ist die Einladung an alle Menschen gerichtet, unabhängig von der religiösen Zugehörigkeit, damit sie sich als konkretes Zeichen der Brüderlichkeit für das Teilen mit den Armen in jeder Form der Solidarität öffnen. Gott hat den Himmel und die Erde für alle geschaffen. Es sind die Menschen, die leider Grenzen, Mauern und Absperrungen aufgerichtet

⁶ Profil (wie Anm. 1), 13.

haben, und die dabei die ursprüngliche für die ganze Menschheit bestimmte Gabe ohne jeden Ausschluss verraten haben.“⁷ Papst Franziskus akzentuiert damit, dass der Einsatz für die Armen alle Menschen, Religionen und die Kirchen verbindet.

Der diakonische Auftrag ist die Sendung aller Christinnen und Christen. Durch die Taufe als Gabe des Heiligen Geistes sind sie Christinnen und Christen und Teil der Gemeinschaft ihrer Kirche geworden. Deshalb stehen sie in einer besonderen Verantwortung für die Diakonia. Gleichwohl sind nach christlichem Verständnis alle Menschen von Gott geschaffen und geliebt. Damit sind sie auch zur Nächstenliebe befähigt, selbst wenn sie nicht religiös sind. Die Menschwerdung Gottes hat sich nicht exklusiv für Christinnen und Christen ereignet, sondern für alle Menschen. Insofern findet die Inkarnation Gottes in jedem Menschen statt, auch wenn er dies für sich nicht so erkennt oder bezeichnet. Jeder Mensch ist damit gemäß des christlichen Menschenbildes auch grundsätzlich fähig, Not zu lindern und Solidarität auszuüben. Insofern können auch Menschen ohne Religionszugehörigkeit an dem diakonischen Auftrag partizipieren. Die Enzyklika „Deus Caritas est“ spricht vom „Imperativ der Nächstenliebe, [der] vom Schöpfer in die Natur des Menschen selbst eingeschrieben ist“. Die Deutschen Bischöfe akzentuieren: „Basis einer Zusammenarbeit von Christen und Nichtchristen im Dienst der Menschen ist eine gemeinsame Kultur des Helfens, die im Menschen tief verwurzelt ist.“⁸ Diese gemeinsame Kultur des Helfens setzt natürlich voraus, dass sie in caritativen Organisationen auch zur Sprache kommt und dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Leitungskräfte den diakonischen Auftrag und die damit verbundenen Werte kennen und mittragen.

3. Erfahrungen aus dem Erzbistum Berlin

Das Erzbistum Berlin besteht aus drei Regionen: Berlin, Brandenburg und Vorpommern. Das Erzbistum ist durch seine Ost- und Westgeschichte geprägt. In Berlin gab es traditionell für die Diasporasituation immer schon recht viele katholisch-soziale Einrichtungen aufgrund der großen Armutssituation, die bereits vor 100 Jahren auftrat, und der Präsenz vieler Ordensgemeinschaften und Kongregationen in der damaligen Hauptstadt. Eine

⁷ https://w2.vatican.va/content/francesco/de/messages/poveri/documents/papa-francesco_20170613_messaggio-i-giornatamondiale-poveri-2017.html (Zugriff 11.02.2018)

⁸ Profil (wie Anm. 1), 23.